

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 31/2022
vom 3. März 2022**

Corona:

**Entschädigungsansprüche für Personen ohne Auffrischungsimpfung
(sog. "nicht geboosterte Personen")**

- **Nochmalige Klarstellung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW**
- **Erklärung von Minister Karl-Josef Laumann**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen hat unternehmer nrw immer wieder Hinweise erhalten, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe habe die Auffassung vertreten, dass das Land Nordrhein-Westfalen ab März 2022 auch an Personen, die noch keine dritte Impfung erhalten haben (sog. Auffrischungsimpfung oder "Boosterung"), bei absonderungsbedingten Arbeitsausfällen keine Entschädigung mehr leisten wolle.

Unternehmer NRW hatte dazu wiederholt berichtet, dass nach Angaben des MAGS diese Auskunft unzutreffend ist.

Spätestens seit Anfang Februar 2022 dürfte dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe die gegenteilige Auffassung des Ministeriums bekannt gewesen sein. Dennoch haben wir am 02.03.2022 den Hinweis erhalten, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe weiterhin erklärt, bis zum 22.02.2022 habe noch eine gegenteilige Weisungslage bestanden. Die Weisungslage habe sich erst ab dem 01.03.2022 verändert. Das MAGS habe – so der Landschaftsverband - erst zu diesem Zeitpunkt die Position, dass für Absonderungen ab dem 01.03.2022 eine Auffrischungsimpfung Voraussetzung für eine Erstattung ist, bis auf Weiteres wieder aufgegeben.

Ferner sei erst ab diesem Tag die beabsichtigte Reduzierung des maßgeblichen Genesenenzeitraums auf 90 Tage bis auf Weiteres wieder aufgegeben worden. Diese Erklärung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist nicht erklärlich.

Die Fachabteilung des MAGS hatte unternehmer nrw dazu bereits am **03.02.2022** u. a. Folgendes sinngemäß mitgeteilt:

*„In Nordrhein-Westfalen ist „ein Nachvollziehen der Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes in Bezug auf die Anwendung von § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG bei der von Ihnen genannten Fallgestaltung bis auf Weiteres nicht erfolgt.
Konkret bedeutet dies, dass auch Betroffene, die keine Booster-Impfung erhalten haben,*

aktuell nicht unter den Leistungsausschluss § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG fallen und bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen weiterhin eine Verdienstauffallentschädigung erhalten.“

Auf Nachfrage hat nunmehr auch der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS), Herr Karl-Josef Laumann, schriftlich mitgeteilt:

"Bezogen auf die von Ihnen angesprochene Frage zur Booster-Impfung kann ich Ihnen mitteilen, dass diese in Nordrhein-Westfalen bis auf Weiteres keine Voraussetzung für die Gewährung einer Verdienstauffallentschädigung darstellt. Die Ausschlussregelung des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG wird insoweit gegenwärtig nicht bei einer fehlenden Impfung angewendet. Die durchführenden verantwortlichen Landschaftsverbände sind hierüber informiert."

Vollständig geimpfte Personen erhalten deshalb aufgrund der bestehenden Weisungslage für absonderungsbedingte Arbeitsausfälle - soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach § 56 IfSG im Übrigen vorliegen - eine Entschädigung des Landes Nordrhein-Westfalen, die die Arbeitgeber nach § 56 Abs. 5 S. 1 IfSG grundsätzlich für die zuständigen Behörden - in NRW: die Landschaftsverbände - auszahlen haben. Sie erhalten dafür anschließend auf Antrag von den Landschaftsverbänden bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen nach § 56 Abs. 5 S. 3 IfSG eine Erstattung.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel